

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21535 –**

Berechnungen zum Zuwanderungskorridor für das Jahr 2019 und das laufende Jahr 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Vorstellung der Asylzahlen für Mai 2018 hatte der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, behauptet, trotz des Rückgangs der Asylzahlen sei damit zu rechnen, dass der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte „Korridor für die jährliche Zuwanderung nach Deutschland in Höhe von 180 000 bis 220 000 Personen ... in diesem Jahr erreicht oder sogar überschritten werden“ könnte. Die Fraktion DIE LINKE. hatte dem widersprochen und aufgrund vorliegender Zahlen der Bundesregierung hochgerechnet, dass der Korridor am Ende des Jahres bei Weitem nicht erreicht würde (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5153 und <http://www.taz.de/Asylzahlen-des-Bundesinnenministers/!5518102/>). So kam es dann auch: In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/12878 gab die Bundesregierung zu Frage 7 die korrigierte Bilanz für das Jahr 2018 bekannt; mit etwa 159 000 Personen lag der Wert deutlich unterhalb des von der Koalition vereinbarten Korridors, die Abgeordnete Ulla Jelpke hatte im Herbst 2018 eine Zahl von 158 800 Personen geschätzt (<https://www.ulla-jelpke.de/2018/10/prognose-zur-obergrenze-erweitert-sich-als-falsch/>).

Die Zahl der im Kontext der Fluchtmigration real nach Deutschland gekommenen Personen liegt nach Auffassung der Fragestellenden aus mehreren Gründen noch einmal deutlich unterhalb dieses Werts: Zum einen wird die Zahl der freiwilligen Ausreisen unzureichend erfasst. Zum anderen wird eine unbekannte Zahl von Geflüchteten bei der Berechnung des Zuwanderungskorridors doppelt gezählt, einmal als Asylsuchende, das andere Mal als nachgezogene Angehörige, denn viele im Rahmen des Familiennachzugs eingereiste Personen stellen einen Asylantrag zur Statusklärung. Schließlich handelt es sich bei etwa einem Fünftel aller Asylsuchenden nicht um eingereiste Personen, sondern um hier geborene Kinder von Asylsuchenden, Flüchtlingen oder abgelehnten Asylsuchenden mit einer Duldung oder humanitärer Aufenthaltserlaubnis – diesem Umstand trägt inzwischen auch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) Rechnung, indem bei der Darstellung der Zahl der Asylanträge Anträge für hier geborene Kinder herausgerechnet und vor allem auf „grenzüberschreitende Asylanträge“ abgestellt wird

(vgl. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/01/asylzahlen-jahr-2019.html>) und indem die Berechnung des Zuwanderungskorridors mit und ohne hier geborene Kinder von Geflüchteten erfolgt (vgl. die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 9 auf Bundestagsdrucksache 19/16279). Für den Stand bis November 2019 kam die Bundesregierung auf eine Zahl von unter 100 000 Personen, ohne hier geborene Kinder (ebd.).

Quotenregelungen sind bei der Gewährleistung von Menschenrechten und bei der Erfüllung der Verpflichtungen zum Flüchtlingsschutz nach Ansicht der Fragestellenden grundsätzlich unzulässig. Die oben aufgezeigten Zahlen und Berechnungen zeigen nach ihrer Auffassung jedoch, dass die humanitären Aufnahmekapazitäten Deutschlands größer sind als gemeinhin angenommen wird bzw. umgekehrt, dass die Zahl der Asylsuchenden, die es trotz der Abschottungs- und Abschreckungsmaßnahmen nach Deutschland schaffen, noch geringer ist, als die ohnehin gesunkene Zahl offiziell registrierter Asylsuchender vermuten lässt.

Durch die erheblichen Beschränkungen der Reisemöglichkeiten infolge der Corona-Pandemie ist für 2020 mit einem weiteren Rückgang der Zahl der nach Deutschland geflohenen Menschen zu rechnen. Die Zahl der „im Saldo“ (d. h. nach Berechnungen im Rahmen des Zuwanderungskorridors: Asylgesuche, Familiennachzüge und Resettlement-Aufnahmen, abzüglich Abschiebungen und Ausreisen) real nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden dürfte nach Einschätzung der Fragestellenden im Jahr 2020 damit deutlich unter 100 000 liegen – dieser Wert wurde nach Berechnungen der Fragestellenden auf der Grundlage der Angaben der Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/16279 schon im Jahr 2019 unterschritten, wenn in Deutschland geborene Kinder nicht berücksichtigt werden.

1. Welche genaueren Angaben oder Einschätzungen zur Zahl freiwilliger Ausreisen, die nicht durch das REAG/GARP-Programm finanziell gefördert werden, liegen inzwischen vor (bitte für die Jahre 2019 und 2020 und nach Bundesländern differenzieren und so genau wie möglich darstellen), vor dem Hintergrund, dass auch nach Auffassung der Bundesregierung mit der im Koalitionsvertrag verwandten Formulierung „freiwillige Ausreisen“ nicht nur finanziell durch das REAG/GARP-Programm geförderte freiwillige Ausreisen gemeint sind (vgl. Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 auf Bundestagsdrucksache 19/5153)?

Die Bundesländer melden die Zahlen der Kategorie „nicht geförderte freiwillige Ausreisen“ nicht einheitlich. Sie werden deshalb von der Bundesregierung nicht verwendet.

Zur Erfassung dieser Ausreisen wird daher auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27e der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/8021 verwiesen.

Valide Zahlen der nicht nur finanziell durch das Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programm (REAG/GARP-Programm) geförderten freiwilligen Ausreisen liegen der Bundesregierung gleichfalls nicht vor.

2. Für welche Bundesländer lassen sich welche Angaben oder Einschätzungen dazu machen, wie viele von ihnen finanziell geförderte Ausreisen es gibt, inwieweit ist dabei eine Doppelzählung infolge einer gleichzeitigen REAG/GARP-Förderung auszuschließen, und welche Einschätzungen oder Angaben können zu der Zahl freiwilliger Ausreisen gemacht werden, die ganz ohne finanzielle Förderung (des Bundes oder der Länder) erfolgen (bitte ausführen)?

Welche Fortschritte konnten diesbezüglich infolge des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes erzielt werden (bitte genau darlegen) vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/16279)?

Zur Teilfrage, für welche Bundesländer Angaben zu von ihnen finanziell geförderten Ausreisen gemacht werden können, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zur Thematik der Doppelzählungen ist festzustellen, dass eine solche mögliche Mehrfacherfassung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen wird hierzu auch auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/18201 verwiesen.

Zur Teilfrage, ob Angaben zur Zahl der freiwilligen Ausreisen ohne finanzielle Förderungen des Bundes oder der Länder erfolgen können, ist festzustellen, dass zur Ausreise von Personen außerhalb eines Programms der finanziellen Förderung – wenn diese Personen ihre Ausreisen den Ausländerbehörden nicht mitteilen – keine validen Daten vorliegen und deshalb dazu keine Angaben gemacht werden können. Auch wird hierzu auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 20 und 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/18201 verwiesen.

Zur Teilfrage 2 bezüglich des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21406 verwiesen.

3. Wie viele Personen mit einem Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung mit einem Schutzberechtigten haben im Jahr 2019 bzw. im bisherigen Jahr 2020 einen Asylantrag gestellt (bitte so differenziert darstellen wie in der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/16279), und inwieweit sind darin auch Personen enthalten, die zum Zeitpunkt der Asylantragstellung über ein Visum zur Familienzusammenführung verfügten (bitte ausführen)?

Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass diese Zahl bei der Berechnung des Zuwanderungskorridors abgezogen werden muss, weil diese Personen ansonsten doppelt gezählt würden (als Asylsuchende und im Rahmen des Familiennachzugs, bitte begründen; die Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/16279 und die Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/12878 stellen nach Auffassung der Fragestellenden keine ausreichende und nachvollziehbare Antwort auf die gestellte Frage dar)?

Im allgemeinen Teil des Ausländerzentralregisters (AZR) sind keine Speicherungsverhalte zu Visaverfahren enthalten. Auch in der Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird nicht erfasst, ob und ggf. wie viele Asylbewerber im Wege des Familiennachzugs nach Deutschland eingereist sind.

Daher können keine Aussagen zu Personen, die zum Zeitpunkt der Asylantragstellung über ein Visum zum Familiennachzug verfügten, welches aber noch nicht in eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis umgewandelt war, getroffen werden. Die betroffenen Personen sind in der folgenden Auswertung deshalb nicht enthalten.

Angaben zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug mit einem Schutzberechtigten besaßen und zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag gestellt haben können der nachfolgenden Tabelle zum Stichtag 30. Juni 2020 entnommen werden:

Anzahl der Personen, die nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet und der Erteilung einer längerfristigen Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug mit einem Schutzberechtigten einen Asylantrag gestellt haben	Jahr der Asylantragstellung	
	2019	2020
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG* (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	653	431
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	2.307	1.447
nach § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	213	138
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	21	12
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	370	245
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	160	90
Gesamt	3.724	2.363

*AufenthG = Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet

Aufenthalte zum Zweck des Familiennachzugs bzw. zum Zweck der Prüfung eines Asylantrags verfolgen unterschiedliche Zielrichtungen, haben unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen und können in der Praxis, auch wenn sie dieselbe Person betreffen, in großem zeitlichen Abstand erfolgen.

Diejenigen, die einen Asylantrag gestellt haben, nachdem ihnen ein längerfristiger Aufenthaltstitel zum Familiennachzug zu einem Schutzberechtigten erteilt worden ist, lassen sich bereits deshalb bei der Berechnung des Zuwanderungskorridors nicht einfach in Bezug zueinander setzen.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die in der Fragestellung genannten Antworten der Bundesregierung, insbesondere auf die Antwort zu Frage 8.

4. Wie hoch war die „Nettozuwanderung“ im Sinne des Zuwanderungskorridors im Jahr 2019 nach Berechnungen der Bundesregierung, und welche Zahlen liegen dem zugrunde (bitte so differenziert wie möglich darstellen und Zahlen mit und ohne hier geborene Kinder gesondert ausweisen)?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berechnete die Zuwanderung für 2019 unter Nutzung folgender Daten.

Asylerstanträge (Jan. – Dez. 2019) Davon sind ca. 22 % in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr (31.415).	142.509
Resettlement und Humanitäre Aufnahmen (erfolgte Einreisen) TUR-Aufnahmen: 1. Quartal 882, 2. Quartal 560, 3. Quartal 735, 4. Quartal 253 (Summe 2.430) Resettlement: 3. Quartal 776, 4. Quartal 1.683 (Summe: 2.459. Resettlement – Aufnahmen über das Bundesprogramm haben erst im August des Jahres begonnen und fanden bis Ende des Jahres statt.)	zuzüglich 4.889
Familiennachzug nach Visaerteilung zu den 7 Haupt- Herkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Iran, Irak, Syrien, Somalia, Jemen; darunter Visaerteilung zu subsidiär Schutzberechtigten)	zuzüglich 26.501
Rückführungen (Jan. – Dez. 2019) inkl. Dublin-Überstellungen	abzüglich 25.029
Freiwillige Rückkehr gem. IOM-REAG/GARP-Programm (Jan. – Dez. 2019) Freiwillige Ausreisen ohne REAG/GARP* (Jan. – Dez.2019.)	abzüglich 13.053 abzüglich rd. 9.400
Summe (Mit in DEU Geborene im Alter von unter einem Jahr)	126.417 rd. 126.400
Summe (Ohne in DEU Geborene im Alter von unter einem Jahr)	95.002 rd. 95.000

* Die Bundesländer melden die Daten zur freiwilligen Rückkehr (Länderprogramme) nicht nach einheitlichen Standards. Es handelt sich somit um einen Näherungswert.

5. Welche Zahlen und Einschätzungen liegen der Bundesregierung im Zusammenhang des im Koalitionsvertrag vereinbarten Zuwanderungskorridors für das bisherige Jahr 2020 vor (bitte die Zahlen entsprechend der unterschiedlichen Formen der Ein- bzw. Auswanderung so präzise wie möglich auflisten, d. h. mindestens auch nach dem Familiennachzug zu international bzw. subsidiär Schutzberechtigten differenzieren und jeweils die genauen Zeiträume der Datenangaben benennen), und wie hoch schätzt die Bundesregierung ungefähr die voraussichtliche Zuwanderungszahl im Kontext des Zuwanderungskorridors für das Jahr 2020 auf der Grundlage dieser Zahlen (bitte die entsprechende Berechnungsweise konkret darlegen)?

Die Zuwanderung für das erste Halbjahr 2020 wurde unter Nutzung nachfolgender Zahlen berechnet. (Angaben z.T. geschätzt und daher vorläufig)

Asylerstanträge (Jan. – Juni 2020) Davon sind ca. 22,5 % in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr (12.247).	47.309
Resettlement und Humanitäre Aufnahmen (erfolgte Einreisen 2020) TUR-Aufnahmen: 1. Quartal 919, 2. Quartal 0 Resettlement: 1. Quartal 0, 2. Quartal 0... (Summe: 916).	zuzüglich 916
Familiennachzug nach Visaerteilung zu den 7 Haupt- Herkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Iran, Irak, Syrien, Somalia, Jemen; darunter erteilte Visa zu Schutzberechtigten)	zuzüglich 4.635

Rückführungen (Jan. – Juni. 2020) inkl. Dublin-Überstellungen	abzüglich 5.667
Freiwillige Rückkehr gem. IOM-REAG/GARP-Programm (Jan. – Juni. 2020) (nur vorläufige Zahl) Freiwillige Ausreisen ohne REAG/GARP* (nur 1. Quartal) (2. Quartal geschätzt)	abzüglich 1.691 abzüglich 4.305 ca. 4.000
Summe (Mit in DEU Geborene im Alter von unter einem Jahr)	37.197 rd. 37.000
Summe (Ohne in DEU Geborene im Alter von unter einem Jahr)	24.950 rd. 25.000

* Die Bundesländer melden die Daten zur freiwilligen Rückkehr (Länderprogramme) nicht nach einheitlichen Standards. Es handelt sich somit um einen Näherungswert.

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu hypothetischen oder künftigen Sachverhalten. Sie enthält sich daher einer Schätzung der voraussichtlichen Zuwanderung.

- Inwieweit sieht die Bundesregierung angesichts der nach der Einschätzung der Fragestellenden deutlich unter dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Zuwanderungskorridor bleibenden Zahlen im Bereich der Fluchtmigration (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, vermutlich im Jahr 2020 weit unter 100 000) erweiterte Handlungsspielräume für eine humanitäre Aufnahme von Flüchtlingen (bitte begründen)?

Die bisher geringen Aufnahmezahlen im Bereich Resettlement und Humanitäre Aufnahme im laufenden Jahr sind insbesondere auf die pandemiebedingte, temporäre Aussetzung der Programme zurückzuführen. Priorität der Bundesregierung hat zunächst die Wiederaufnahme der Programme und die Umsetzung der getätigten Zusagen für 2020.

Über die Ausgestaltung zukünftiger humanitärer Aufnahmeprogramme wird die Bundesregierung auch unter Berücksichtigung der zukünftigen Gestaltung des EU-Resettlement-Programms sowie der Größenordnung des Zugangs humanitär Schutzsuchender im Bundesgebiet insgesamt zu gegebener Zeit entscheiden.

Über das Resettlement und die Humanitäre Aufnahme hinaus hat die Bundesregierung zur Unterstützung Griechenlands bei der Bewältigung der schwierigen humanitären Lage und insbesondere zur Verbesserung der Situation von Kindern in den Hotspotlagern bereits am 8. März 2020 beschlossen, im Rahmen eines europäischen Vorgehens einen angemessenen Anteil dieser betroffenen Kinder aufzunehmen. Nach der Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von 53 unbegleiteten Minderjährigen von den griechischen Inseln hat Deutschland auch die Übernahme von 243 behandlungsbedürftigen Kindern samt Kernfamilie und damit insgesamt bis zu 928 weiteren Personen zugesagt. Der Aufnahmeprozess und die Transfers aus Griechenland dauern an.

7. Inwieweit wird das BMI vor diesem Hintergrund Bundesländer, Städte und Kommunen, die aktiv und offen erklären, Flüchtlinge über die ansonsten bestehenden rechtlichen Verpflichtungen und Aufnahmezusagen des Bundes hinaus aufnehmen zu wollen, entgegen kommen und etwa Einvernehmenserklärungen im Rahmen von Aufnahmeanordnungen nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wohlwollend prüfen bzw. erteilen (wenn nicht, bitte begründen)?

Die Zusage von humanitären Aufnahmeplätzen durch die Bundesregierung basiert u. a. auf dem gemeinsamen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck, das Kontingent von Resettlement-Flüchtlingen auf grundsätzlich 1.600 Personen pro Jahr ab 2020 zu erhöhen sowie daneben Aufnahmen im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogramms für syrische Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung von 2016 fortzusetzen. Über die Ausgestaltung zukünftiger Aufnahmeprogramme wird die Bundesregierung auch unter Berücksichtigung der zukünftigen Gestaltung des EU-Resettlement-Programms sowie der Größenordnung des Zugangs humanitär Schutzsuchender im Bundesgebiet insgesamt zu gegebener Zeit entscheiden.

Im Rahmen dieser Programme aufgenommene Personen werden grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels, unter Berücksichtigung der Wahrung der Einheit der Familie sowie möglichst unter Berücksichtigung familiärer oder sonstiger integrationsförderlicher Bindungen und in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 3 und 4 AufenthG (siehe Verweis in § 23 Absatz 3 bzw. § 23 Absatz 4 Satz 2 AufenthG) auf die Länder verteilt. Die Zuweisung in eine Kommune erfolgt sodann durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG. Die Aufnahmebereitschaft einzelner Städte und Kommunen kann durch den Bund bei der Zusage von Aufnahmen im Rahmen von Resettlement und humanitären Aufnahmeprogrammen daher nicht berücksichtigt werden.

Den Ländern wird mit § 23 Absatz 1 AufenthG die Möglichkeit eröffnet, zusätzliche Landesaufnahmeprogramme auch unter Berücksichtigung der Aufnahmebereitschaft ihrer Städte und Kommunen einzurichten. Die Bundesregierung berät und unterstützt die Länder bei der Nutzung dieses Instruments und berücksichtigt die Planungen der Länder auch bei der Zusage von Aufnahmen im Rahmen des EU-Resettlement-Programms. Die Erteilung des gem. § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit erforderlichen Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) prüft das BMI anhand der konkret vorgelegten Landesaufnahmeanordnung.

8. Wie ist die Begründung in dem Schreiben des Bundesinnenministers Horst Seehofer an den Berliner Innensenator Andreas Geisel vom 8. Juli 2020 (das den Fragestellenden vorliegt) für die Verweigerung seines Einvernehmens nach § 23 Absatz 1 AufenthG für ein Berliner Aufnahmeprogramm für 300 Personen aus den griechischen Hotspots, § 23 Absatz 1 AufenthG greife nicht bei einer Aufnahme aus anderen europäischen Mitgliedstaaten, und eine Schutzbedürftigkeit müsse vor der Einreise festgestellt worden sein, etwa durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), damit vereinbar, dass die Formulierung in § 23 Absatz 1 AufenthG (Aufnahme von „Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen“) nach Auffassung der Fragestellenden gerade nicht ausschließt, dass bestimmte Personengruppen aus einem anderen europäischen Staat aufgenommen werden und sie auch nicht erfordert, dass eine Schutzbedürftigkeit vor Einreise, etwa durch den UNHCR, festgestellt worden sein muss, sondern vielmehr ein weites Ermessen der obersten Landesbehörde bei der konkreten Bestimmung des Personenkreises vorsieht, das lediglich humanitär bzw. völkerrechtlich oder unter Verweis auf die Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland begründet werden muss (bitte begründen)?

In seinem Schreiben vom 8. Juli 2020 hat der Bundesinnenminister dargelegt, dass § 23 Absatz 1 AufenthG nach bisheriger Praxis und der Rechtsauffassung des BMI keine Rechtsgrundlage für Kontingentaufnahmen aus anderen europäischen Mitgliedstaaten darstellt. Er hat zudem dargelegt, dass im Rahmen anderer humanitärer Aufnahmeprogramme die Aufnahme nur nach Feststellung eines humanitären Schutzbedarfs erfolgt und dies mit Blick auf eine bundeseinheitliche Behandlung auch bei einer Landesaufnahme durch Berlin erfolgen müsse. Für die Erteilung des Einvernehmens nach § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG, dass in der alleinigen Ressortverantwortung des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat liegt, gelten im Übrigen die mit dem Beschluss der 211. IMK vom 4. bis 6. Dezember 2019 zur Bund-Länder-Abstimmung zu Landesaufnahmeprogrammen (LAP) vereinbarten Kriterien, insbesondere die Kohärenz von LAP mit Programmen des Bundes sowie die Gewährleistung vergleichbarer operativer Standards.

(Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 32 und 33 der Abgeordneten Petra Pau auf Bundestagsdrucksache 19/21639 wird hingewiesen.)

9. Mit welcher Begründung ist der Bundesinnenminister der Auffassung, dass die Dublin-Verordnung einer Aufnahme nach § 23 Absatz 1 AufenthG entgegenstehe?

Auf welche konkrete Norm in der Dublin-Verordnung stützt sich dabei die Bundesregierung, und inwieweit gilt dieser Einwand auch dann, wenn Betroffene ihren Asylantrag in Griechenland vor der Aufnahme zurücknehmen (bitte begründen und ausführen)?

Bei den in Rede stehenden Personen auf den griechischen Inseln handelt es sich um solche, die ein Asylgesuch geäußert und bereits einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder voraussichtlich stellen werden. Damit fallen diese Personen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, sog. Dublin-III-Verordnung. Diese regelt, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen ein anderer Mitgliedstaat die Zuständigkeit für die Prüfung dieses Antrags übernehmen kann. Die

Übernahme von Minderjährigen aus Griechenland durch den Bund, im Rahmen des Koalitionsbeschlusses vom 8. März 2020, erfolgt nach einer Entscheidung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, auf Grundlage von Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung und unter der Voraussetzung und mit dem Ziel der Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland. Über ein Vorgehen auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung besteht auch unter den beteiligten EU-Mitgliedstaaten Konsens. Vor diesem Hintergrund und im Interesse der bundeseinheitlichen Behandlung gleich gelagerter Fälle sollte nach Auffassung des Bundesinnenministers der Übernahme auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung Vorrang vor nationalen Instrumenten wie § 23 AufenthG eingeräumt werden.

Im Übrigen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich zu abstrakten Rechtsfragen keine Stellung.

(Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 32 und 33 der Abgeordneten Petra Pau auf Bundestagsdrucksache 19/21639 wird hingewiesen.)

10. Inwieweit gelten die im oben genannten Schreiben des Bundesinnenministers vom 8. Juli 2020 genannten Gründe zur Ablehnung einer Einvernehmensklärung auch in Bezug auf Landesordnungen nach § 23 Absatz 1 AufenthG zur Aufnahme von Geflüchteten aus den griechischen Hotspots, die vorsehen, dass den aufgenommenen Personen nur zur Durchführung eines Asylverfahrens der Aufenthalt ermöglicht wird und zugleich sichergestellt wird, dass diese Personen in dem aufnehmenden Land verbleiben und dort versorgt werden (bitte ausführen)?

Zu abstrakten Rechtsfragen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich keine Stellung.

11. Welche Planungen gibt es bei der Bundesregierung und – soweit ihr bekannt – in einzelnen Bundesländern zur Aufnahme von Schutzsuchenden im Rahmen von Aufnahmeprogrammen (bitte mit Zahlenangaben und länderdifferenziert auflisten)?

Die Informationen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Aufnahmeverfahren	Für 2020 geplante Aufnahmezahl	Erstaufnahmeland
Resettlement-Programm des Bundes gem. § 23 Absatz 4 AufenthG	Bis zu 1.900 Plätze	Ägypten Jordanien Libanon Kenia Niger
Pilotprojekt „Neustart im Team“ (NesT) des Bundes	Bis zu 400 Plätze	Aufnahmen im Rahmen von NesT können aus allen für das Resettlement-Programm des Bundes vorgesehenen Erstaufnahmelandern erfolgen, vgl. Zeile 1.
Humanitäres Aufnahmeverfahren des Bundes gem. § 23 Abs. 2 AufenthG	Bis zu 3.000 Plätze	Türkei

Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein	Bis zu 200	Ägypten
Landesaufnahmeprogramme der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringens für syrische, z.T. auch irakische Staatsangehörige sowie Staatenlose, die über verwandtschaftliche Bezüge in das jeweilige Bundesland verfügen.	Fortlaufend, nicht kontingentierte	Anrainerstaaten Syriens, Syrien

Nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigt das Land Brandenburg zudem die Einrichtung von zwei Aufnahmeprogrammen zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Menschen und Angehörigen verfolgter religiöser Minderheiten (insbesondere Christen), mit denen die Aufnahme von jährlich bis zu 200 Personen bis zum Jahr 2024, d. h. insgesamt bis zu 1.000 Personen ermöglicht werden soll.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

